

Amtliche Bekanntmachung vom 21. Dezember 2023

Beschluss der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2023

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2023 aufgrund § 20 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) und durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 13, § 8 Absatz 3, § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 (MBI. NRW. 2004 S. 357), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, wie folgt beschlossen:

Pauschale Entschädigung für Fraktionsleitungen

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen beschließt zur Höhe der jährlichen Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Fraktionsleitung und deren Stellvertretung folgende Regelung:

1. Den Fraktionen der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen steht zuzüglich zu einem Sockelbetrag i. H. von EUR 450,00 pro Fraktion ein Budget i.H. von EUR 15,00 jährlich pro Mitglied der Fraktion zu. Sollte die Fraktionszugehörigkeit nicht während eines ganzen Kalenderjahres bestehen, so wird das auf das jeweilige Fraktionsmitglied entfallende Budget um 1/12 pro vollen Kalendermonat, in dem keine Fraktionszugehörigkeit bestand, gekürzt. Für volle Kalendermonate, in denen die Fraktion nicht besteht, wird der Sockelbeitrag um 1/12 gekürzt.
2. Über die Verteilung der Höhe der Entschädigung aus dem Sockelbetrag und dem zugeteilten Budget auf die Mitglieder der Fraktionsleitung und ihre Stellvertretungen entscheidet die Fraktion nach eigenem Ermessen.
3. Die Fraktionsleitung teilt die Zuteilungsmodalität und Abrechnungs-berechtigung bis zum 30.11. eines Jahres der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer mit. Die Erstattung der Entschädigung an die Anspruchsberechtigten erfolgt gegen Rechnungslegung im Dezember eines Jahres.

Diese Regelung tritt zum 01.01.2024 in Kraft, die Beschlussfassung der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 6. November 2021 zur pauschalen Entschädigung für Fraktionsleitungen tritt damit außer Kraft.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2023

Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
gez. G. Höhner